



Stadt Jena • Postfach 10 03 38 • 07703 Jena

Emil 5 e.V.

Ansprechpartner: Sebastian Wick
Bereich: FD Kommunale Ordnung
- Veranstaltungsbehörde -
Besucheradresse: Am Anger 28
07743 Jena
Zimmer: 01.01_25
Telefon: 03641 49-2505
Telefax: 03641 49-2533
E-Mail: veranstaltungen-obg@jena.de
Internet: www.jena.de

Ihr Schreiben vom: 07.03.2023
Unser Zeichen: 2/32/0-27934479-fd-ko-wi

Datum: 17.03.2023

Vollzug des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Thüringer Ordnungsbehördengesetz -ThürOBG-) in der derzeit gültigen Fassung

Die Stadtverwaltung Jena erlässt aufgrund Ihrer Anzeige über eine öffentliche Veranstaltung vom 07.03.2023 folgenden Auflagenbescheid:

Thema: „Party“
Datum/Uhrzeit: 25.03.2023, 23:00 Uhr - 05:00 Uhr
Veranstaltungsort: Emil-Wölk-Straße 5, 07747 Jena

Anlässlich der für den 25.03.2023 angezeigten Veranstaltung ergehen folgende Auflagen:

1. Immissionsschutz

Die Tanzveranstaltung wird als seltenes Schallereignis gemäß Pkt. 6.3 und 7.2 der TA Lärm eingestuft. Gemäß § 22 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und Technischer Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sind folgende Auflagen einzuhalten:

- Ein Aufenthalt und lautstarke Unterhaltung von Besuchenden der Veranstaltung vor der Veranstaltungsortlichkeit oder im Umfeld derselben ist durch die Veranstaltenden oder Ordnungskräfte zu unterbinden.
- Durch den Einsatz von Ordnungskräften ist zu gewährleisten, dass Fenster und Türen während der Musikdarbietungen geschlossen bleiben und nur die zum Durchgang vorgesehenen Türen kurzzeitig geöffnet werden.
- Musikdarbietungen während der Belüftung des Gebäudes über geöffnete Fenster oder Türen sind nicht zulässig.
- Während der Veranstaltung ist die Einhaltung der zulässigen Immissionsrichtwerte von nachts 55 dB(A) für seltene Schallereignisse an den betroffenen schutzwürdigen Räumen in der Nachbarschaft durch den Veranstalter durch wirksame Maßnahmen sicherzustellen.
- Die Beschallungstechnik ist so auszuwählen, dass die Belastung der Nachbarschaft



minimiert wird. Insbesondere ist auf eine Reduzierung der abgestrahlten tiefen Frequenzanteile hinzuwirken (z.B. durch kardioide Aufstellung der Basslautsprecher als Array oder Minimierung einzelner nicht relevanter Terzen).

- Gegebenenfalls sind Messungen mit einem Schallpegelmessgerät an den betroffenen schutzwürdigen Räumen in der Nachbarschaft durchzuführen. Dabei ist zu beachten, dass bei sehr basslastiger Musik 5 dB(A) zum Messwert addiert werden müssen und zusätzlich noch einmal 3 dB(A), wenn die Titel oder Texte der Musik am Immissionsort erkannt werden können. Der aus dieser Addition resultierende Wert darf den o.g. Immissionswert nicht überschreiten.
- Während der Veranstaltung und nach Veranstaltungsende sind ausreichend und wirksam Ordnungskräfte einzusetzen, die auf das Verhalten der Besuchenden Einfluss zu nehmen haben, so dass im Umfeld der Veranstaltung durch die Besuchenden keine Störwirkung durch verhaltensbezogenen Lärm ausgeht.

2. Abfallwirtschaft

- Bei der angezeigten Veranstaltung ist gemäß § 7 Abs. 1 der Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Jena (Abfallsatzung) durch die Veranstaltenden sicherzustellen, dass möglichst wenig Abfall entsteht.
- Bei der Abgabe von Speisen und Getränken sollen Pfandsysteme genutzt werden. Letztvertreiber von Einwegkunststoffbehältern und Einweggetränkebechern, die jeweils erst beim Letztvertreiber mit Waren befüllt werden, sind seit 01.01.2023 verpflichtet, eine Mehrwegalternative gemäß §§ 33, 34 Verpackungsgesetz (VerpackG) anzubieten.
- Gemäß § 8 Abs. 2 Abfallsatzung hat die getrennte Erfassung der Abfälle zur Verwertung und der Abfälle zur Beseitigung durch Gestellung in jeweils eigenen Behältnissen zu erfolgen. Fallen die Abfälle vermischt in einem Behälter an, sind sie zur Verwertung nicht mehr geeignet und werden als Abfall zur Beseitigung deklariert.
- Abfälle zur Beseitigung sind nach § 3 Abs. 1, Buchstabe b Abfallsatzung ausschließlich der kommunalen Abfallentsorgung anzudienen.
- Die Veranstaltenden haben mit dem Kommunalservice Jena (KSJ) entsprechende Vereinbarungen abzuschließen.

3. Sonstige Auflagen

- Anfahrtswege und Aufstellflächen für Einsatzfahrzeuge von Feuerwehr, Polizei und Rettungsdienst sind freizuhalten.
- Ergeben sich im weiteren Verlauf Tatsachen, die es rechtfertigen, behält sich die Stadt Jena das Recht vor, den Auflagenbescheid bei Erfordernis zu ergänzen, bzw. zu ändern

Für die vorgenannt festgelegten Auflagen wird die sofortige Vollziehung gemäß § 80



Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet. Widerspruch und Anfechtungsklage haben somit keine aufschiebende Wirkung.

Gründe:

I.

Im Namen des Emil 5 e.V. wurde am 07.03.2023 für den 25.03.2023 eine öffentliche Veranstaltung unter dem Titel „Party“ in dem Objekt „Emils Ecke“ Emil-Wölk-Straße 5, 07747 Jena angezeigt.

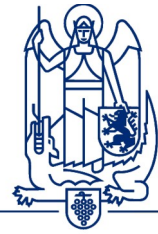
II.

Die Stadtverwaltung Jena ist nach § 4 Abs. 1 und Abs. 3 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Thüringer Ordnungsbehördengesetz - ThürOBG-) in der derzeit gültigen Fassung der Bekanntmachung örtlich und sachlich zuständig. Gemäß § 42 Abs. 5 ThürOBG kann die Stadtverwaltung Jena im Einzelfall Anordnungen zur Gefahrenabwehr bei einer öffentlichen Veranstaltung treffen. Reichen Anordnungen nicht aus oder stehen andere öffentlich-rechtliche Vorschriften entgegen, so kann die Veranstaltung untersagt werden. Mitarbeitende der Ordnungsbehörde oder der Polizei sind im Falle des Vorliegens von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung berechtigt, die Veranstaltung für beendet zu erklären und dies auch durchzusetzen.

Gemäß § 42 Abs. 1 Satz 1 hat derjenige, der eine öffentliche Vergnügung veranstalten will, das der Gemeinde, Verwaltungsgemeinschaft oder erfüllenden Gemeinde unter Angabe der Art, des Ortes und der Zeit der Veranstaltung und der Zahl der zuzulassenden Teilnehmer spätestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen. Die Frist ist vorliegend eingehalten worden.

Die Auflagen unter Ziffer 1 dieses Bescheides sind entsprechend § 22 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) in der derzeit gültigen Fassung der Bekanntmachung erforderlich und werden in Anlehnung an die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26.08.1998 (Punkt 6.1 und 6.3) erlassen. Es können lediglich einige wenige Sonderveranstaltungen als seltene Schallereignisse eingestuft werden, bei denen dann höhere Schallpegel in der Nachbarschaft zulässig sind. Für jede dieser Sonderveranstaltungen ist bei der Stadtverwaltung Jena, Fachdienst Kommunale Ordnung, ein Antrag auf Einzelfallentscheidung zu stellen, da die Anzahl solcher Veranstaltungen jährlich begrenzt ist und von der Anzahl der Veranstaltungen auf benachbarten Grundstücken mit abhängig ist. Weiterhin wird für die Durchführung von Sonderveranstaltungen auf § 17 (Öffentliche Freiluftveranstaltungen) der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Jena verwiesen.

Mit einer Tanzveranstaltung geht die Verwendung einer professionellen Musikanlage einher. Weiterhin ist eine Veranstaltung geprägt vom Zusammenkommen vieler Menschen zum Zwecke des Feierns, sich Erholens oder des Zerstreuens verbunden mit verhaltensbezogenem Lärm durch Gespräche, Rufe, Gesänge etc.. Es ergibt sich somit eine starke und bis zu einer bestimmten Grenze zumutbare Belästigung für anliegende Wohnbebauung. Diese Belästigung besteht in Lärmemissionen, insbesondere verursacht durch laute und mitunter tieffrequente (basslastige) Musik. Es ist keinem Anliegenden zuzumuten, diesen Lärm ohne Einschränkung der Lautstärke ertragen zu müssen, dies wäre der Erholung abträglich. Dadurch können für Betroffene Gesundheitsgefährdungen und/oder mangelnde Leistungsfähigkeit für den Arbeitsalltag resultieren. Bezüglich der erlassenen Auflagen wurden folgende Gesichts-



punkte geprüft und berücksichtigt:

- die Gestaltungsfreiheit der Veranstaltung hinsichtlich Dauer und Lautstärke von Musikbeiträgen sowie das Ruhebedürfnis der betroffenen Anliegenden,
- die Häufigkeit entsprechender Veranstaltungen,
- die zu erwartenden Lärmemissionen und die einzuhaltenden Grenzwerte,
- die Bedeutung der Veranstaltung für die Allgemeinheit
- der Gebietscharakter des Veranstaltungsortes.

In Abwägung dieser Kriterien, der Parameter der hier angezeigten Veranstaltung waren die Auflagen zu erlassen.

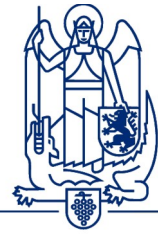
Bei den Auflagen unter den Ziffern 2 und 3 handelt es sich um allgemein gültige ordnungs- bzw. gefahrenabwehrrechtliche Auflagen aus den entsprechenden Gesetzen und Verordnungen (Thüringer Ordnungsbehördengesetz -ThürOBG-, Ordnungswidrigkeitengesetz -OwiG-, Muster-Versammlungsstättenverordnung -MV-StättVO-, Straßenverkehrsordnung -StVO-, Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Jena, Abfallsatzung der Stadt Jena etc.).

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung stützt sich auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der derzeit gültigen Fassung der Bekanntmachung. Es ist zu befürchten, dass die Veranstaltung, ohne dass sie mit Auflagen bedacht wird, zur Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung wird. Die Auflagen liefen ins Leere, würden sie mit einem Widerspruch angefochten werden, welcher deren Aufschiebbarkeit zur Folge hätte. Dann würde die Veranstaltung durchgeführt werden können, ohne dass auf die Rechtsgüter der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch Erfüllung der Auflagen Rücksicht genommen werden müsste.

Hinweis:

Zuwiderhandlungen gegen die erlassenen Auflagen nach § 42 Abs. 5 OBG sind als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bis zu 5.000 EUR bedroht. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Veranstalter einer Vergnügung im Sinne des § 42 OBG die mit der Erlaubnis verbundenen vollziehbaren Auflagen nicht erfüllt. Sollte gegen eine der vollziehbaren Auflagen zuwidergehandelt werden, so wird hiermit dem Veranstalter angezeigt, dass ein Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet werden wird.

Rechtsbehelfsbelehrung:



Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Stadt Jena,
Am Anger 15, 07743 Jena

oder bei der

Stadt Jena,
Fachdienst Kommunale Ordnung,
Am Anger 28, 07743 Jena

einzu legen. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist der Widerspruch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die im Briefkopf genannte E-Mail-Adresse oder an das besondere elektronische Behördenpostfach (beBPO) der Stadt Jena zu senden.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung bewirkt, dass ein Widerspruch keine aufschiebende Wirkung hat (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO). Dies bedeutet, dass die Auflagen auch dann befolgt werden müssen, wenn sie mit einem Widerspruch angegriffen werden. Beim Verwaltungsgericht Gera, Rudolf-Diener-Straße 1, 07545 Gera, kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs beantragt werden.

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'S. Wick'.

Sebastian Wick
Fachdienstleiter